

Leistungsziel 1.1.3.6.1 Registerführung
Leistungsziel 1.1.3.6.2 Registerharmonisierung
REGISTER EINER GEMEINDE/REGISTERHARMONISIERUNG

Register einer Gemeinde

Eine Gemeinde führt im Wesentlichen drei Register:

Im **Einwohnerregister** sind sämtliche Bewohner/innen einer Gemeinde erfasst. Es bildet eine wichtige Grundlage für das Steuerregister sowie auch das Stimmregister.

Das Führen des **Steuerregisters** ist die Grundlage für die Steuererhebung der Staats- und Gemeindesteuern. Es wird insbesondere festgehalten, wer zu welchem Zeitpunkt in der Gemeinde steuerpflichtig ist. Unterschiede zum Einwohnerregister bestehen darin, dass neben natürlichen Personen dazu auch juristische Personen im Register geführt werden.

Aufgrund des **Stimmregisters** werden die Stimmrechtsausweise gedruckt. Jede/r Stimmberechtigte erhält vor Abstimmungen und Wahlen einen solchen Stimmrechtsausweis zusammen mit den Abstimmungsunterlagen und Wahlzetteln. An der Urne oder bei der brieflichen Stimmabgabe muss die Person einen Stimmrechtsausweis vorweisen können. Zudem wird auf der Einwohnerkontrolle kontrolliert, ob eine Person im Stimmregister eingetragen ist, wenn sie sich an Initiativen und Referenten beteiligt hat. Unterschiede zum Einwohnerregister bestehen darin, dass nur volljährige und handlungsfähige (nicht-bevormundete) Personen im Stimmregister eingetragen sind und Auslandschweizer/innen mit Stimmrecht dazugehören.

Registerharmonisierung

In der heutigen Zeit nimmt das Bedürfnis an aktueller Information stetig zu. Diese Entwicklung hat das Bundesamt für Statistik (BFS) dazu bewogen, eine Modernisierung der Datenerhebung in die Wege zu leiten. Um die Register statistisch nutzbar zu machen, mussten die Einwohnerregister harmonisiert, d.h. vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck wurde die Registerharmonisierung durchgeführt, ein Grossprojekt, für welches Bund, Kantone, Gemeinden, Software-Lieferanten, die Post und weitere Partner zusammenarbeiteten.

Nebst dem statistischen Nutzen bringt die Registerharmonisierung administrative Erleichterungen für die betroffenen Register. Sie ermöglicht den gesetzlich geregelten elektronischen Datenaustausch zwischen verschiedenen amtlichen Registern. So werden beispielsweise die Geburtsmeldungen aus dem Programm „Infostar“ an die Einwohnerkontrollen in Zukunft elektronisch erfolgen. Die Einwohnerkontrollen können diese Daten automatisch in ihr Register übernehmen, ohne sie manuell erfassen zu müssen. Das spart Zeit und gewährleistet eine bessere Datenqualität. Die gesetzliche Grundlage der Registerharmonisierung liefert das am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte Registerharmonisierungsgesetz (RHG).

Quelle: Website Bundesamt für Statistik
(<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00.html>)